



# Verkaufsauftrag „Vermittlung eines Kaufvertrages“

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name bzw. Firma

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

**nachstehend „Auftraggeber“ genannt**

beauftragt hiermit die

**Accent Immobiliendienstleistungen e.K  
Rheinstraße 7 d  
14513 Teltow**

**nachstehend „Auftragnehmer“ bzw. „Makler“ genannt**

- mit dem Nachweis von Kaufinteressenten  
 und mit der Vermittlung eines Kaufvertrages

für folgende Objekte: \_\_\_\_\_

Zum Preis von: ( i.W. \_\_\_\_\_ Euro )

Der Auftraggeber ist Eigentümer des Verkaufsobjekts bzw. versichert dem Auftragnehmer, dass er schriftlich vom Eigentümer beauftragt ist, den Verkauf der o.g. Objekte zu organisieren. Ist er nicht Alleineigentümer, erklärt er ausdrücklich, dass der diesen Vertrag aufgrund entsprechender Vollmacht zugleich im Namen folgender Miteigentümer und sonst Verfügungsberechtigter abschließt:

.....  
I.

Die Parteien vereinbaren für den Fall des Abschlusses eines Hauptvertrages eine Provision in Höhe von \_\_\_\_ Prozent zzgl. 19 Prozent MwSt. aus dem Abgabepreis für das Objekt, zahlbar durch den Auftraggeber.

Der Makler ist berechtigt, eine Außenprovision mit dem Käufer zu vereinbaren, ohne dass das diesen Vertrag berührt.

Der Provisionsanspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber (und von ihm vertretenen Personen) und dem Dritten ein Hauptvertrag zustande kommt, sofern der Abschluss auf Informationen, der Mitwirkung oder einer sonstigen Tätigkeit des Maklers beruht und der mit diesem Auftrag erstrebte Zweck erreicht wird. Gegenstand des Hauptvertrages kann auch die Veräußerung eines realen oder ideellen Anteils oder eines Bruchteils oder die Übertragung eines Rechts sein.

Die Provision ist bei Abschluss des Hauptvertrages, d.h. bei Beurkundung des Grundstückskaufvertrages fällig. Der Provisionsanspruch wird nicht durch eine von dritter Seite an den Makler zu zahlende Vergütung berührt.

## II.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche Unterlagen (z.B. Grundbuchauszug, Pläne, Versicherungsunterlagen, Mietverträge) und alle sonstigen Informationen (z.B. Belastungen, Kündigungen von Mietverhältnissen, Veränderungen des Verkaufsobjektes) die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind, sowie die Unterlagen und Angaben, die nach §§ 10 und 11 der Makler- und Bauträgerverordnung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

Angaben des Maklers über einen Interessenten, der dem Auftraggeber bereits zuvor bekannt ist, wird dieser ausdrücklich zurückweisen und mitteilen, wann und in welcher Weise er seine Vorkenntnisse erlangt hat.

Dem Auftraggeber obliegt es, vor Abschluss des erstrebten Hauptvertrages beim Makler anzufragen, ob dieser ihm die Gelegenheit zum Vertragsabschluß nachgewiesen oder vermittelt hat. Unterlässt er dies, kann er dem Makler nicht entgegenhalten, dass er von der Tätigkeit des Maklers keine oder nicht rechtzeitige Kenntnis gehabt habe.

Unabhängig von dem Nachweis und/oder der Vermittlung des Vertragsabschlusses wird der Auftraggeber den Makler unverzüglich vom Abschluss des Hauptvertrages unterrichten und ihm auf Anforderung eine Abschrift vorlegen. Ist mehr als ein Jahr seit Beginn dieses Auftrages verstrichen, gilt dies nur bei berechtigtem Interesse des Maklers.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Objekt ohne Beteiligung des Maklers zu verkaufen. Für den Fall, dass durch den Auftraggeber direkt oder anderer Makler ein Hauptvertrag zustande kommt, schuldet der Auftraggeber der Accent Immobiliendienstleistungen e.K. einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 2 Prozent aus diesem Vertrag zugrunde liegende Gegenleistung.

## III.

Der Makler verpflichtet sich, sofort im Interesse des Auftraggebers tätig zu werden, in der Erfüllung des Auftrages bemüht zu sein und alle sich ergebenden Abschlussmöglichkeiten zu sondieren. Er hat den Auftraggeber über alle Umstände zu informieren, die für eine Entscheidung des Auftraggebers von Bedeutung sein können. Besondere Nachforschungen sind durch den Makler jedoch nicht anzustellen.

Der Makler ist berechtigt, die Einheiten bei allen ihm notwendig erscheinenden Internetplattformen zu präsentieren. Der Auftraggeber wird diese Objekte während der Vertragslaufzeit nicht im Internet bewerben. (Vermeidung der Doppelbewerbung)

Bei der Durchführung des Auftrages beachtet der Makler die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Makler ist befugt, das Verkaufsobjekt allein und mit Interessenten zu besichtigen.

Er ist insbesondere berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages anderer Makler zu bedienen; dadurch ggf. anfallende zusätzliche Kosten können dem Auftraggeber jedoch nicht in Rechnung gestellt werden sondern wird der Auftragnehmer aus der „Innenprovision“ begleichen.

**IV.**

Der Auftrag beginnt am .....2014 und ist zunächst befristet auf sechs Kalendermonate. Nach Ablauf von 6 Monaten erlischt der Vertrag nicht automatisch sondern setzt sich auf unbestimmte Zeit fort. Beide Seiten können nach diesen 6 Monaten den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum nächsten Monatsende kündigen.

Schließt der Eigentümer innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages mit einem vom Auftragnehmer nachgewiesenen Kaufinteressenten einen Kaufvertrag für eines dieser Objekte ab oder bietet er ihm während dieser Zeit ein anderes Objekt an, so bleibt der Provisionsanspruch des Auftragnehmers bestehen bzw. setzt sich für das neue Objekt fort.

**V.**

Änderungen des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB und des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung.

Teltow, den .....

.....  
Accent Immobiliendienstleistungen e.K.

.....  
Auftraggeber